

Statuten [Verein]

*Genehmigte Version vom [Datum der Vereinsversammlung]*

*Die männliche Schreibweise gilt für sämtliche Geschlechter*

[1. Name, Rechtsform und Sitz 3](#_Toc196910471)

[2. Zweck und Aufgaben 3](#_Toc196910472)

[3. Ethische Grundsätze 3](#_Toc196910473)

[4. Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut 3](#_Toc196910474)

[5. Finanzierung/Mittel und Haftung 3](#_Toc196910475)

[6. Vereinsjahr 4](#_Toc196910476)

[7. Datenschutz 4](#_Toc196910477)

[8. Organisation/Organe 4](#_Toc196910478)

[9. Vereinsversammlung (VV) [wahlweise anderer Begriff möglich] 4](#_Toc196910479)

[9.1. Eintritt, Austritt, Suspendierung und Ausschluss von Mitgliedern 4](#_Toc196910480)

[9.2. Einladung Vereinsversammlung 5](#_Toc196910481)

[9.3. Regeln der Vereinsversammlung 5](#_Toc196910482)

[9.4. Ausserordentliche Vereinsversammlung 5](#_Toc196910483)

[9.5. Stimmrechte 6](#_Toc196910484)

[9.6. Kompetenzen/Aufgaben der Vereinsversammlung 6](#_Toc196910485)

[9.7. Durchführung der Vereinsversammlung, Verfahren und Quoren 6](#_Toc196910486)

[10. Vorstand 7](#_Toc196910487)

[10.1. Interessenskonflikte 7](#_Toc196910488)

[10.2. Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands 7](#_Toc196910489)

[11. Revisoren 8](#_Toc196910490)

[12. Auflösung des Vereins 8](#_Toc196910491)

[13. Inkrafttreten der Statuten 8](#_Toc196910492)

## Name, Rechtsform und Sitz

[Verein] ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz von Swiss Fencing ist am Ort der Geschäftsstelle. [Verein] ist Mitglied von Swiss Fencing. Die Statuten und Reglemente von Swiss Fencing, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sind für den [Verein] und dessen Mitglieder verbindlich.

[Verein] ist konfessionell und politisch neutral. Er ist den Grundsätzen von Sportethik, Fairplay, Compliance und Good Governance verpflichtet.

## Zweck und Aufgaben

[Verein] verfolgt folgende Zwecke und nimmt folgende Aufgaben wahr:

* Zweck 1
* Zweck 2
* Aufgabe 1
* Aufgabe 2
* Usw.

## Ethische Grundsätze

Als Mitglied von Swiss Fencing unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik Charta und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Die Mitglieder und sämtliche Organe vom Swiss Fencing sind verpflichtet, sich über alle geltenden Anti-Doping-Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Fechtsport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften von Swiss Fencing sowie das Ethik-Statut von Swiss Olympic.

## Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

## Finanzierung/Mittel und Haftung

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

* Mitgliederbeiträge [muss in den Statuten sein, wenn sie erhoben werden]
* Gönnerbeiträge
* Erträge aus eigenen Veranstaltungen
* Subventionen
* Erträge aus Leistungsvereinbarungen
* Spenden und Zuwendungen aller Art

[Verein] haftet gemäss Art. 75a ZGB gegenüber Mitgliedern und Dritten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

## Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert zwölf Monate und ist dem Kalenderjahr identisch.

## Datenschutz

Gestützt auf Art. 13 BV und des Datenschutzgesetzes hat jede Person Anspruch auf Schutz ihrer Privatsphäre sowie auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten. Der Vorstand erlässt auf diesen Grundsätzen ein entsprechendes Reglement betreffend Datenschutz.

## Organisation/Organe

[Verein] besteht aus den folgenden Organen:

* Die Vereinsversammlung [Ziffer der Statuten angeben]
* Der Vorstand [mit Geschäftsstelle] [Ziffer der Statuten angeben]
* Die Revisoren [Ziffer der Statuten angeben]
* Weitere? [Ziffer der Statuten angeben]

## Vereinsversammlung (VV) [wahlweise anderer Begriff möglich]

[Verein] hat folgende Kategorien von Mitgliedern:

* Aktivmitglieder (stimmberechtigt an der VV)
* Passivmitglieder (stimmberechtigt an der VV)
* Ehrenmitglieder ([nicht] stimmberechtigt an der VV)
* Weitere nach Bedarf [Stimmberechtigung]

Das oberste Organ des Vereins ist die VV. Eine ordentliche VV findet jährlich [Zeitpunkt angeben] statt.

Der Vorstand lädt die Mitglieder nach Abschluss des Vereinsjahres zur jährlichen ordentlichen Vereinsversammlung ein. Das Datum der Vereinsversammlung muss jeweils [Anzahl] Tage im Voraus kommuniziert werden. Die Vereinsversammlung findet vor Ort physisch statt und kann nur in Ausnahmefällen von höherer Gewalt online durchgeführt werfen.

Die Einladung und die Traktandenliste müssen [Anzahl] Tage vor der Vereinsversammlung verschickt werden. Ergänzende Unterlagen wie Anträge, Wahlvorschläge, Jahresrechnung und Budget werden spätestens [Anzahl] Tage vor der Vereinsversammlung versandt.

Anträge und Wahlvorschläge von Mitgliedern an die Vereinsversammlung müssen dem Vorstand mindestens [Anzahl]Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich vorliegen.

## Eintritt, Austritt, Suspendierung und Ausschluss von Mitgliedern

Über den Eintritt von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Austritte der Mitglieder können nur per 31.12. eines Jahres erfolgen. Die schriftlichen Austrittsgesuche müssen bis zum 31.10. des gleichen Jahres dem Vorstand vorliegen. Ein Mitglied kann vom Vorstand längstens bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung suspendiert werden, wenn der Verein oder eines seiner Einzelmitglieder gegen die Statuten oder Reglemente von Swiss Fencing inkl. übergeordnetes Recht in grober Weise verstossen hat. Die nächste ordentliche Vereinsversammlung entscheidet über den Ausschluss des suspendierten Mitglieds.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand anlässlich einer ordentlichen Vereinsversammlung beantragt werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen seine statutarischen Pflichten oder gegen Reglemente des [Verein] inkl. übergeordnetes Recht verstösst.

Der Ausschluss tritt unmittelbar mit dem Beschluss der Vereinsversammlung in Kraft. Allfällige Rechtsansprüche des [Vereins] gegenüber dem ausgeschlossenen Mitglied bleiben davon unberührt bzw. vorbehalten.

## Einladung Vereinsversammlung

Der Vorstand lädt die Mitglieder nach Abschluss des Verbandsjahres zur jährlichen ordentlichen Vereinsversammlung ein, die spätestens bis Ende Mai des folgenden Jahres abgehalten werden muss. Das Datum der Vereinsversammlung muss jeweils 90 Tage im Voraus kommuniziert werden. Die Vereinsversammlung findet vor Ort physisch statt und kann nur in Ausnahmefällen von höherer Gewalt online durchgeführt werfen.

Die Einladung und die Traktandenliste müssen 30 Tage vor der Vereinsversammlung verschickt werden. Ergänzende Unterlagen wie Anträge, Wahlvorschläge, Jahresrechnung und Budget werden spätestens 15 Tage vor der Vereinsversammlung versandt.

Anträge und Wahlvorschläge von Mitgliedern an die Vereinsversammlung müssen dem Vorstand mindestens 40 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich vorliegen.

## Regeln der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung beschliesst nur über traktandierte Anträge. Wird während der Vereinsversammlung ein sich aus der Diskussion ergebender neuer Antrag formuliert, so beschliessen die anwesenden oder vertretenen Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit, ob sie den Antrag entgegennehmen oder ob sie ihn an die nächste Vereinsversammlung übertragen wollen. Wird keine 2/3 Mehrheit erreicht, wird der Antrag an der nächsten Vereinsversammlung behandelt.

Statutenrevisionen und die Auflösung von Swiss Fencing können nur nach vorgängiger Traktandierung (30 Tage) behandelt und beschlossen werden.

Die Teilnahme an der Vereinsversammlung ist den Mitgliedern vorbehalten. Der Vorstand kann Gäste ohne Stimmrecht einladen. Die Mitglieder entsenden ein Vorstandsmitglied oder ein anderes lizenziertes Vereinsmitglied als Delegierten zur Vereinsversammlung. Die Delegierten müssen eine schriftliche Vollmacht ihres Vereines vorweisen.

Die Athletenkommission entsendet einen Delegierten an die Vereinsversammlung.

Der Vorstand überprüft die Mitgliedschaft der Teilnehmer und die Vollmachten der Delegierten vor der Eröffnung der Vereinsversammlung. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder wird vor der ersten Abstimmung kommuniziert.

## Ausserordentliche Vereinsversammlung

Der Vorstand kann, sofern Dringlichkeit und Wichtigkeit eines Geschäftes es erfordern, eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen.

Dieses Recht steht auch 1/5 der Mitglieder zu, die gemeinsam dem Vorstand einen entsprechenden Antrag unter Angabe der zu behandelnden Traktanden vorlegen.

Die ausserordentliche Vereinsversammlung muss innerhalb der zwei folgenden Monate abgehalten werden.

Die Durchführung der ausserordentlichen Vereinsversammlung entspricht derjenigen der ordentlichen Vereinsversammlung und beschränkt sich auf die Behandlung der speziell traktandierten Geschäfte und Anträge.

## Stimmrechte

Jedes Vereinsmitglied besitzt eine Stimme.

## Kompetenzen/Aufgaben der Vereinsversammlung

Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsversammlung sind:

* Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Verantwortlichen für Finanzen und der Verantwortlichen für die anderen Vorstandsressorts sowie des Revisorenberichts.
* Abnahme der Jahresrechnung
* Décharge-Erteilung an den Vorstand
* Festsetzung der Mitgliederbeiträge
* Genehmigung des Budgets
* Wahl des Präsidenten, des Finanzverantwortlichen und der weiteren Vorstandsmitglieder
* Abwahl von Vorstandsmitgliedern
* Wahl der Revisoren
* Wahl oder Abwahl von Ehrenmitgliedern
* Statutenänderungen

## Durchführung der Vereinsversammlung, Verfahren und Quoren

Der Präsident oder sein Stellvertreter führen die Vereinsversammlung und bestimmen den Protokollführer.

Vor einer Abstimmung bzw. Wahl können sich die Mitglieder/Delegierten frei äussern. Der Präsident oder sein Stellvertreter können die Redezeit einschränken.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offener Stimmabgabe. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit geheimer Stimmabgabe, sofern bei einer Abstimmung mehr als 2/3 der Versammlung dem zustimmen.

Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er das absolute Mehr erreicht. Falls zum gleichen Thema mehr als zwei Anträge vorliegen und keiner das absolute Mehr erreicht, wird ein zweiter Durchgang mit denjenigen zwei Anträgen des ersten Durchganges durchgeführt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Durchgang gilt das absolute Mehr.

Eine Mehrheit von 2/3 Stimmen ist erforderlich bei:

* Statutenänderungen
* Ausschluss von Mitgliedern
* Auflösung des [Vereins]

Bei Wahlen können nur Mitglieder der Vereine kandidieren.

Die Kandidaten mit den meisten Stimmen sind gewählt, wobei im ersten Wahlgang das absolute Mehr gilt. Erreichen mehr Kandidaten das absolute Mehr, als Posten zur Verfügung stehen, scheiden die Kandidaten mit den wenigsten Stimmen aus. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Im Falle von Stimmengleichheit bezüglich der letzten freien Stelle entscheidet in einem weiteren Wahldurchgang das relative Mehr der Stimmen.

Ist nur eine Vakanz zu besetzen und stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist der Kandidat, der das absolute Mehr der Stimmen auf sich vereint, gewählt. Erreicht keiner der Kandidaten das absolute Mehr, entscheidet in einem zweiten Wahldurchgang zwischen den zwei Kandidaten des ersten Durchganges, die am meisten Stimmen auf sich vereint haben, das relative Mehr.

Stehen bei einem Wahlgang weniger Kandidaten als vakante Stellen zur Wahl, so muss jeder Kandidat im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreichen, um gewählt zu sein.

Bei der Wahl des Vorstandes wird zuerst der Präsident, danach der Finanzverantwortliche und danach die weiteren Vorstandsmitglieder gewählt.

## Vorstand

Der Vorstand von [Verein] besteht inkl. Präsident aus mindestens [eigenen Wert setzen] und maximal [eigenen Wert setzen] Personen. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Der Vorstand ist als Organ ehrenamtlich tätig, wobei die üblichen Aufwände (Spesen) entschädigt werden können. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen [zu je 40% / eigener Wert] vertreten sein.

Nach erfolgter Wahl konstituiert der Vorstand sich unter dem Vorsitz des Präsidenten selbst. Eine Amtsperiode dauert vier Jahre. Die Tätigkeit im Vorstand von Swiss Fencing ist auf zwölf Jahre beschränkt. Neu gewählte Vorstandsmitglieder treten ihr Amt per Wahltag an. Abgewählte Vorstandsmitglieder geben innerhalb von zwei Wochen nach der Vereinsversammlung ihre Aufgaben und Dossiers ab.

Der Vorstand tagt so oft, wie es der geregelte Geschäftsgang des Verbandes erfordert. In der Regel tritt er auf Einladung des Präsidenten zusammen. Zwei Vorstandsmitglieder können zusammen ebenfalls eine Einberufung verlangen.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Es müssen mindestens [Anzahl] Mitglieder (eines davon der Präsident oder der Vizepräsident als seine Vertretung) des Vorstands anwesend sein, damit gültige Beschlüsse gefasst werden können.

Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident (oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident) den Stichentscheid.

## Interessenskonflikte

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Vorstandsbeschlusses, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in Ausstand. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.

## Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbands und trägt dafür die Verantwortung. Er hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Insbesondere sind dies:

* Sicherstellung des geregelten Betriebs des Vereins
* Einberufung der Vereinsversammlung und Erstellung der Traktandenliste
* Umsetzung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
* Vorschlag an die Vereinsversammlung für Revisoren
* Vorschlag an die Vereinsversammlung für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
* Sicherstellung der finanziellen Mittel
* Erstellen und Kontrolle des Budgets
* Abschluss von Verträgen mit Dritten
* Anstellung und Führung von Mitarbeitern
* Erlass von weiteren Reglementen
* Einsetzen von Kommissionen und Arbeitsgruppen
* Suspendierung von Mitgliedern
* Wahrnehmung aller Vereinsaufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind
* Regelung der Zeichnungsberechtigung

## Revisoren

Die Revision wird von zwei internen Revisoren vorgenommen, deren Amtszeit beträgt zwei Jahre. Maximal sind vier Amtszeiten möglich. Die Revisoren haben die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Die Revisoren haben zuhanden der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

## Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist eine Vereinsversammlung erforderlich, an der mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen müssen. Die Auflösung muss mit 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Vereinsversammlung vom [Datum] in Bern revidiert und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom [Datum]

[Ort], [Datum]

Vorname und Name Vorname und Name

Präsident [Wahlweise]